



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 47 / 200. Jahrgang / 2019

Amtssigniert. SID2019111080395
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 20. November 2019

Amtlicher Teil

Nr. 760 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 761 Stellenausschreibung: Die Bildungsdirektion für Tirol schreibt Stellen für Lehrerinnen und Lehrer an Tiroler Fachberufsschulen zur Besetzung aus

Nr. 762 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 763 Verordnung der Landesregierung vom 5. November 2019, mit der das Umlegungsverfahren „Lourdes-Nord“ in der Gemeinde Serfaus abgeschlossen wird

Nr. 764 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über den Vorzeitigen Fütterungsbeginn für Rot- und Muffelwild im Bezirk Innsbruck-Land

Nr. 765 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 766 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Nr. 767 Bekanntmachung, Ausschreibung der Tiroler Wissenschaftsförderung 2020

Nr. 768 Direktvergabe: Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal, Erkundungsarbeiten Geologie 2019 Mittleres Unterinntal

Nr. 769 Direktvergabe: Naturnahe Gestaltung von öffentlichen Grünflächen im Rahmen eines Schulprojektes und begleitender theoretischer Unterricht „Das Inntal summt – Blühen, krabbeln, fliegen, leben!“ für die Energiebündel - KEM Imst / Lead- Gemeinde Roppen

GERICHTSEDIKT

Bestellung einer Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Kirchberg in Tirol im Gerichtsbezirk Kitzbühel

Nr. 760 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Landesschülerheime Innsbruck;** zwei Planstellen als Reinigungskraft, 28 bzw. 30 Wochenstunden, Mindestentgelt bei 28 Wochenstunden € 1.171,60 bei 30 Wochenstunden € 1.255,35 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 6. Dezember 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/176).
- **Bezirkshauptmannschaft Kufstein;** Handwerkliche Fachkraft (HausmeisterInnentätigkeiten jeglicher Art), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 976,15 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 1. Dezember 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/179).
- **Bezirkshauptmannschaft Kufstein;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter), 40 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 2.701,70 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 1. Dezember 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/180).
- **Bezirkshauptmannschaft Lienz;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.701,70 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 1. Dezember 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/175).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz

3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 14. November 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 761 • Bildungsdirektion Tirol • GZ BD-4032/97-2019

STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung von LehrerInnenstellen

Die **Bildungsdirektion für Tirol** schreibt **Stellen für Lehrerinnen und Lehrer** an Tiroler Fachberufsschulen zur Besetzung aus.

Fachtheoretischer Unterricht:

Tiroler Fachberufsschule für Elektrotechnik, Kommunikation und Elektronik – Innsbruck

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Lehranstalt für Elektro- oder Nachrichtentechnik mit Praxis in den Bereichen Elektronik, Informationstechnologie und Netzwerktechnik.

- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik – Innsbruck

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Lehranstalt für Gebäude- und Energietechnik.
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Tiroler Fachberufsschule für Wirtschaft und Technik Kufstein-Rotholz – Standort Kufstein

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Lehranstalt für Elektrotechnik, IT – Technik oder Mechatronik oder Berufsreifeprüfung mit facheinschlägiger Lehrabschlussprüfung mit Praxis in den Bereichen EDV-Technik und Automatisierungstechnik.
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Praktischer Unterricht:

Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik - Innsbruck

- Meisterprüfung für Gas- und Sanitärtechnik und Heizungstechnik.
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Tiroler Fachberufsschule für Tourismus - Absam

- Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Koch/Köchin.
- Meisterprüfung oder gleichwertige Befähigung.
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel - Landeck

- Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau.
- Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung und Zusatzausbildungen im Bereich Service von Vorteil.
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Die Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen höheren Schule wird ersetzt durch die

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf oder die
- Berufsreife- und Diplomprüfung und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich brutto € 2.719,90 (Entlohnungsgruppe pd, Entlohnungsstufe 1).

Bewerbungen sind unter Anschluss eines Lebenslaufes mit ausführlicher Darstellung der Berufstätigkeit, der Zeugnisse über die Berufspraxis und eines Lichtbildes bis spätestens 29. November 2019 bei der Bildungsdirektion Tirol einzubringen (Tel. 0512 9012 DW 9202 oder 9217).

<https://bildung-tirol.gv.at/de/content/schwarzes-brett>

Innsbruck, 12. November 2019

Für die Bildungsdirektion: Dr. Gappmaier

Nr. 762 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/343-2019

VERORDNUNG

**des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Aretha Franklin: Amazing Grace“, (01:29:15 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Official Secrets“, (01:52:22 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Judy“, (01:58:24 hh:mm:ss);

„Recep İvedik 6“, (01:59:16 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Midway – Für die Freiheit“, (02:19:28 hh:mm:ss).

Innsbruck, 11. November 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 763 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-624/4/35-2019

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 5. November 2019,
mit der das Umlegungsverfahren „Lourdes-Nord“
in der Gemeinde Serfaus abgeschlossen wird**

Aufgrund des § 89 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

§ 1

Abschluss

Das mit Verordnung der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Lourdes-Nord“ in der Gemeinde Serfaus, Bote für Tirol Nr. 821/2018, eingeleitete Umlegungsverfahren wird abgeschlossen.

Gemäß § 89 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, ist hinsichtlich nachfolgender Grundstücke in der KG 84113 Serfaus, die Anmerkung der Baulandumlegung gem. § 78 Abs. 8 erster Satz TROG 2016 von Amts wegen zu löschen: EZ 367 – Gst. 573, EZ 23 – Gst. 2490, EZ 414 – Gst. 571/1, EZ 740 – Gst. 572/2, EZ 90010 – Gst. 572/1, EZ 167 – Gst. 2500.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bote für Tirol in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Serfaus und auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung:

Landesrat Mag. Tratter

Nr. 764 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA.SCH-14/9-2019

VERORDNUNG

**Vorzeitiger Fütterbeginn für Rot- und Muffelwild
im Bezirk Innsbruck-Land**

Durch die eingetretenen winterlichen Witterungsbedingungen ist davon auszugehen, dass das Rot- und Muffelwild keine oder nur mehr sehr eingeschränkt natürliche Äsung aufnehmen kann. Aufgrund des Nahrungsentpasses sind Schäl- und Verbissschäden am forstlichen Bewuchs zu befürchten.

Grundsätzlich hat der Jagdausübungsberechtigte dem Rot- und Muffelwild frühestens ab dem 16. November bis längstens 15. Mai des folgenden Jahres und dem Rehwild frühestens ab dem 1. Oktober bis längstens 15. Mai des folgenden Jahres ausreichend Futtermittel vorzulegen, soweit es zur Sicherung eines angemessenen Wildbestandes oder zur Vermeidung von Schäl- und Verbisschäden erforderlich ist.

Die Behörde hat gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 75/2019, nach Anhören des Hegemeisters bzw. der Hegemeister durch Verordnung den Jagdausübungsberechtigten die Vorlage von Futtermitteln außerhalb der regulär festgelegten Fütterungszeiten und allenfalls auch außerhalb von Fütterungsanlagen vorzuschreiben, soweit dies aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die die natürliche Äsung verhindern oder beeinträchtigen, wie insbesondere vorzeitige schneereiche Wintereinbrüche oder Naturkatastrophen, zur Vermeidung von Schäl- und Verbisschäden oder aufgrund sonstiger gewichtiger jagdlicher Interessen unter Berücksichtigung von Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist. Rotwild, Muffelwild bzw. Rehwild ist durch Vorlage von Futtermitteln frühzeitig und gezielt in geeignete Wintereinstandsgebiete zu lenken. Eine Verordnung, mit der die Vorlage von Futtermitteln außerhalb der reguläre festgelegten Fütterungszeiten und allenfalls auch außerhalb von Fütterungsanlagen vorgeschrieben wird, ist für ein oder mehrere Jagdgebiete, einen oder mehrere Hegebezirke oder für den gesamten Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, soweit die Fütterung in den betroffenen Jagdgebieten zwingend erforderlich ist.

Zur Vermeidung von Schäl- und Verbisschäden wird daher gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 75/2019, nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Hegemeister das Nachstehende verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Jagdgebiete:

Hegebezirk Leutasch: EJ. Ahn, EJ. Gaistal, EJ. Hochmoos, EJ. Gehr, EJ. Unterleutasch, EJ. Simlberg.

Hegebezirk Neustift/Stubaital: EJ. Schönberg, GJ. Mieders, EJ. Fulpmes-Unterer Berg, GJ. Neustift-Stackler-Pinniskamp, GJ. Neustift-Oberberg, GJ. Neustift-Untenberg.

Hegebezirk Oberes Wipptal: GJ. Obernberg, EJ. Niedererberg-Kar-Fraderwald, GJ. Gries am Brenner-Südo.

Hegebezirk Oberinntal-Nord: EJ. Zirl-Mitte, EJ. Zirl-Nord, EJ. Zirl-West, EJ. Unterpettnau, GJ. Oberpettnau, EJ. Telfs-Ost, EJ. Telfs-Mitte, EJ. Telfs-West, GJ. Wildermieming.

Hegebezirk Oberinntal-Süd: GJ. Oberperfuß, EJ. Ranggen, EJ. Inzing, GJ. Hatting, Polling, GJ. Flaurling, EJ. Oberhofen, EJ. Pfaffenhofen.

Hegebezirk Scharnitz-Seefeld-Reith: EJ. Gleierschtal-West, EJ. Seefeld, EJ. Reith bei Seefeld, EJ. Leithen, EJ. Inrain, EJ. Scharnitz-Hinterautal, EJ. Karwendeltal ÖBf, EJ. Karwendeltal-Coburg.

Hegebezirk Sellrain: EJ. Lüsens, GJ. Praxmar, GJ. Gries im Sellrain, GJ. St. Sigmund, GJ. Sellrain, EJ. Fotschertal, GJ. Grinzens Hegebezirk Unterinntal-Süd: EJ. Wattental-Süd, EJ. Waz, EJ. Kolsasstal, GJ. Großvolderberg, EJ. Volderdal-Agrar, GJ. Vögelsberg, GJ. Wattenberg.

Hegebezirk Unterinntal-Nord: GJ. Absam.

Hegebezirk Vorderes Wipptal-Ost: GJ. Ellbögen I, GJ. Ellbögen II, EJ. Pfons, GJ. Steinach, EJ. Tienzens.

Hegebezirk Vorderes Wipptal-West: GJ. Gschnitz, GJ. Trins-Nord, GJ. Trins-Süd, EJ. Matrei-Mühlbachl, EJ. Statz.

§ 2

(1) Die Jagdausübungsberechtigten der in § 1 angeführten Jagdgebiete haben nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Rot- bzw. dem Muffelwild Futtermittel an den in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) eingetragenen Fütterungsanlagen vorzulegen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 Zif. 22 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF. zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, 13. November 2019

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 765 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/390

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **14. Jänner 2020** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **3. Dezember 2019** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 12. November 2019

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 766 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-JA.PRÜF-6/1-2019

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte 2020

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, durchzuführende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird am

Dienstag, den 14. April 2020
Mittwoch, den 15. April 2020
Donnerstag, den 16. April 2020
Freitag, den 17. April 2020
Montag, den 20. April 2020
Mittwoch, den 22. April 2020
Donnerstag, den 23. April 2020 und
Freitag, den 24. April 2020

abgehalten.

Die Schießprüfung für Schrot und Kugel findet am Samstag, den 4. April 2020, zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr (Schießstand Wolfsklamm in Stans) statt.

Prüfungswerber haben bis spätestens Freitag, 28. Februar 2020 ein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen. Die Vergütung beträgt € 14,30. Im Gesuch sind anzuführen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsbürgerschaft und Wohnanschrift des Prüfungswerbers. Dem Ansuchen ist ein Strafregisterauszug, welcher bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beantragt werden muss und nicht älter als 2 Monate sein darf sowie eine Kopie der Geburtsurkunde und ein Meldenachweis der Wohnsitzgemeinde anzuschließen. Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die den Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz gestellt haben und den Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gem. § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 % der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand besucht haben.

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermins schriftlich verständigt. Die Prüfungsgebühr beträgt € 50,-, Zeugnisgebühr € 14,30.

Über die Zulassung zur Prüfung und den genauen Prüfungstermin werden die Prüfungswerber(innen) gesondert verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 hingewiesen, wobei die Waffenhandhabung und die Grundkenntnisse der einzelnen Jagdwaffen und der Faustfeuerwaffen u.a. bei verpflichtend durchzuführenden Schießübungen mit der Flinte, Revolver und Pistole überprüft werden wird.

Hinweis: Zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte sind Grundkenntnisse in Erste Hilfe erforderlich. Hierzu ist der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von mindestens sechs Stunden, der nicht länger als zehn Jahre zum Zeitpunkt der Ausstellung der Tiroler Jagdkarte zurückliegen darf, vorzulegen.

Dieser Nachweis ist von sämtlichen Personen, die auf der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Erlangung der Tiroler Jagdkarte beantragen, vorzulegen.

Schwaz, 11. November 2019

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Gasser

Nr. 767 • Tiroler Wissenschaftsförderung

BEKANNTMACHUNG

Ausschreibung der Tiroler Wissenschaftsförderung 2020

Die Tiroler Landesregierung ruft die

- WissenschaftlerInnen und den wissenschaftlichen Nachwuchs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Univer-

sität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT), der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein (KPH), des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol, sowie

- sonstige inländische und ausländische WissenschaftlerInnen, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT), der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein (KPH), des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen wollen, auf, sich mit wissenschaftlichen Projekten an der Ausschreibung des Jahres 2020 zu beteiligen.

Die Zielsetzung der Tiroler Wissenschaftsförderung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Tirol.

Antragstellung:

- Der Antrag ist **auf elektronischem Weg** über die Homepage der Tiroler Wissenschaftsförderung (<https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft>) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck einzubringen.
- Das Antragsformular sowie ein Informationsblatt stehen ab 1. Februar 2020 auf der Homepage der Tiroler Wissenschaftsförderung zur Verfügung.
- Für die Antragstellung darf ausschließlich das in der Zeit vom **1. Februar 2020 bis 31. März 2020** vorgesehene Antragsformular verwendet werden.
- Die Angaben im Antragsformular sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- **Beginn der Einreichfrist:** 1. Februar 2020.
- **Ende der Einreichfrist:** 31. März 2020.
- **Ausschüttungssumme:** € 1.100.000,-.

Förderungsausmaß: Der für ein Projekt gewährte Zuschuss darf maximal € 100.000,- (exklusive Umsatzsteuer) betragen.

Achtung: Der Betrag von Projekten, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von **€ 30.000,-** (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Der Betrag von Projekten, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der Medizinischen Universität Innsbruck gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von **€ 40.000,-** (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Inhaltliche und formale Anforderungen – Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie Tiroler Wissenschaftsförderung,
- Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm,
- siehe unter: <https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft>

Gang des Verfahrens: Die rechtzeitig eingelangten Förderansuchen werden vom Amt der Tiroler Landesregierung einer formalen Prüfung unterzogen.

Die im § 3 der Richtlinie genannten Institutionen werden nach Abschluss des formellen Prüfverfahrens ersucht, die ihrer Sphäre zuzuordnenden wissenschaftlichen Forschungspro-

jekte, für die eine Förderung beantragt wurde, einer Begutachtung zu unterziehen und der Landesregierung im Anschluss daran einen Vorschlag darüber zu unterbreiten, welche dieser Projekte gefördert und in welchem Ausmaß dafür Fördermittel vergeben werden sollen. Die Landesregierung hat sodann über die ihr vorgelegten Förderanträge zu entscheiden. Im Verfahren zur Entscheidungsfindung können Auskunftspersonen, Sachverständige sowie andere sachkundige Personen angehört und vorliegende Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen verwertet werden.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Wissenschaft, Heiligegeiststraße 7-9, A-6020 Innsbruck, Tel.: +43 512 508 2402, E-Mail: wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at, <https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft>

Koordinationsstellen:

Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der jeweils zuständigen Koordinationsstelle Kontakt aufzunehmen. Welche Koordinationsstelle zuständig ist, richtet sich danach, an welcher Institution ein Förderungswerber/eine Förderungswerberin tätig ist bzw. wo das Forschungsprojekt durchgeführt wird.

LFU – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck:

projekt.service.buero, Technikerstraße 21a, 6020 Innsbruck, Dr. Robert Rebitsch, E-Mail: robert.rebitsch@uibk.ac.at, Tel. 0043/(0)512/507-34407;

MUI – Medizinische Universität Innsbruck:

Servicecenter Forschung, Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck, Eva Mayrgündter, E-Mail: eva.mayrguendter@i-med.ac.at, Tel. 0043/(0)512/9003-71763;

UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften Medizinische Informatik und Technik:

Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol, VR Philipp Unterholzner, MSc, E-Mail: philipp.unterholzner@umit.at, Tel. 0043/(0)50/8648-3921;

MCI – Management Center Innsbruck:

Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck, Mag. Elisabeth Rhomberg, E-Mail: elisabeth.rhomberg@mci.edu, Tel. 0043/(0)512/2070-1210;

FH Kufstein Tirol:

Andreas-Hofer-Straße 7, 6330 Kufstein, Rektor Prof. (FH) PD Dr. Mario Döller, E-Mail: mario.doeller@fh-kufstein.ac.at, Tel. 0043/(0)5372/71819-171;

FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol:

Innrain 98, 6020 Innsbruck, Geschäftsführer Mag. Walter Draxl, E-Mail: walter.draxl@fhg-tirol.ac.at, Tel. 0043/(0)50/8648-4701;

PHT – Pädagogische Hochschule Tirol:

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck, Rektor Prof. Mag. Thomas Schöpf, E-Mail: thomas.schoepf@ph-tirol.ac.at, Tel. 0043/(0)512/59923-1001;

KPH – Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein:

Riedgasse 11, 6020 Innsbruck, VR Mag. Dr. Nikolaus Janovsky, E-Mail: nikolaus.janovsky@kph-es.at, Tel. 0043/(0)512/2230-5602.

Innsbruck, 14. November 2019
Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Tilg

Nr. 768 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIh-4838/626-2019

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal, Erkundungsarbeiten GEOLOGIE 2019 Mittleres Unterinntal

Auftraggeber: Bundeswasserbauverwaltung Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft.

Bauvorhaben: Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen Erkundungsarbeiten wie Rotationskernbohrungen, Schürffgruben und Laborversuche im Tiroler Unterinntal von Terfens/Pill bis Münster/Reith i. A. im Zeitraum von Jänner 2019 bis April 2019.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab Montag, 25. November 2019 unter wasserwirtschaft@tirol.gv.at angefordert werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4202.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Montag, den 16. Dezember 2019, 11 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 3, 1. Stock, Zimmer 103, eingelangt sein, wo um 11.15 Uhr die Angebotsöffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 13. November 2019

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 769 • Energiebündel - KEM Imst / Lead- Gemeinde Roppen

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Naturnahe Gestaltung von öffentlichen Grünflächen im Rahmen eines Schulprojektes und begleitender theoretischer Unterricht

„Das Inntal summt – Blüten, krabbeln, fliegen, leben!“

Ausschreibende Stelle: Energiebündel - KEM Imst / Lead-Gemeinde Roppen, Mairhof 33, 6426 Roppen, Bürgermeister: Ingo Mayr, KEM – Management: Gisela Egger.

Projekt: Inntal summt – Schulprojekt.

Vergabeprinzip: Bestbieterprinzip.

Leistungsumfang: Die Leistung erfasst die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und die Abhaltung von Workshops in Schulen zum Thema „Naturnahe Gestaltung von Grünflächen“.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können kostenlos per Mail unter gisela.egger@regio-imst.at angefordert werden.

Erfüllungsort: Region Energiebündel – KEM Imst (Bezirk Imst und Wildermieming).

Leistungsfrist: Die Leistung ist bis Ende Juni 2020 zu erbringen.

Ende der Angebotsfrist: 4. Dezember 19, 12 Uhr einlangend.

Hinweis: Alle weiteren Informationen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen, die bei der vergebenden Stelle kostenlos angefordert werden können.

Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Ansprechpartner: Gisela Egger, Mobil unter 0699/10075576.

Roppen, 14. November 2019

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

1 Jv 2694 – 5 B/19 s

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 30. September 2019, 1 Jv 4110 - 5 F/19 d, wurde infolge Enthebung des bisherigen Legalisators Peter Dagn, Frau Anna Elisabeth Schießl, Sachbearbeiterin im Bauamt der Gemeinde Kirchberg, 6365 Kirchberg in Tirol, Stöckfeld 29/Top 8, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 30. Oktober 2019 zur Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Kirchberg in Tirol im Gerichtsbezirk Kitzbühel bestellt.

Innsbruck, 12. November 2019
Der Präsident des Landesgerichtes:
i.v. Dr. Klaus Jennewein

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck